

Titel:

Auslandsaufenthalt wegen Entziehung der strafrechtlichen Ahndung nicht nur vorübergehender Natur

Normenketten:

ARB 1/80 Art. 7, Art. 13

AufenthG § 51 Abs. 1 Nr. 6

Leitsatz:

§ 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG greift nicht nur dann, wenn der seiner Natur nach nicht vorübergehende Grund bereits im Zeitpunkt der Ausreise vorlag, sondern auch dann, wenn er erst während des Aufenthalts des Ausländers im Ausland eintrat; wesentlich ist auch die Dauer der Abwesenheit: Je länger sie währt und je deutlicher sie über einen bloßen Besuchs- und Erholungsaufenthalt im Ausland hinausgeht, desto mehr spricht dafür, dass der Auslandsaufenthalt nicht nur vorübergehender Natur ist. (Rn. 33) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Erlöschen der Niederlassungserlaubnis eines ursprünglich ARB 1/80-berechtigten türkischen Staatsangehörigen, Sicherung des Lebensunterhalts im Zeitpunkt der Ausreise, Erlöschen des supranationalen Aufenthaltsrechts aus ARB 1/80, türkischer Staatsangehöriger, Diebstahls- und Körperverletzungsdelikte, Freiheitsstrafe, Niederlassungserlaubnis, Ausreise, supranationales assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht, nicht nur vorübergehender Natur

Rechtsmittelinstanzen:

VGH München, Beschluss vom 11.05.2021 – 10 ZB 20.2326

VGH München, Beschluss vom 04.06.2021 – 10 ZB 21.1542

Fundstelle:

BeckRS 2020, 47519

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1

Mit der gegenständlichen Klage und einem Antrag auf einstweilige Anordnung (M 24 E 19.5238) wendet sich der Kläger gegen den Bescheid des Landratsamts Mühldorf a. Inn vom ... September 2019, mit dem er zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen aufgefordert und anderenfalls die Abschiebung angedroht wurde.

2

1. Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger, geboren am 1990 in Worms. Bis zur 8. Klasse besuchte er in Deutschland die Schule, bevor er ab September 2004 ein Gymnasium in Istanbul besuchte. Dabei verbrachte er die Ferienzeiten jeweils bei seinen Eltern in Deutschland. Ab dem 12. März 2007 wurde ihm eine Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt.

3

Der Kläger ist mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten, unter anderem wegen Diebstahls- und Körperverletzungsdelikten. So verurteilte ihn das Amtsgericht Mühldorf a. Inn am 6. Februar 2019 wegen

Körperverletzung in zwei tatmehrheitlichen Fällen in Tatmehrheit mit Beleidigung zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten, ausgesetzt zur Bewährung für 3 Jahre (Blatt 281 der vorgelegten Behördenakte - BA). Zuletzt verurteilte ihn das Amtsgericht Mühldorf a. Inn mit Urteil vom 16. Mai 2019 wegen Diebstahls geringwertiger Sachen rechtlich zusammentreffend mit Beleidigung in Tatmehrheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte rechtlich zusammentreffend mit zwei tatmehrheitlichen Fällen der vorsätzlichen Körperverletzung, Sachbeschädigung und drei tatmehrheitlichen Fällen der Beleidigung rechtlich zusammentreffend mit drei tatmehrheitlichen Fällen der versuchten vorsätzlichen Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten, die ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt wurde.

4

Hintergrund der Verurteilung vom 6. Februar 2019 war ein Sachverhalt, der sich am 6. September 2014 zugetragen hatte (Blatt 210 BA). Das Amtsgericht Mühldorf a. Inn hatte im Rahmen des Strafverfahrens hier eine erste Hauptverhandlung für den 21. Januar 2015 angesetzt, welcher der Kläger ferngeblieben war.

5

Hintergrund der Verurteilung vom 16. Mai 2019 war ein Sachverhalt, der sich am 11. Januar 2015 zugetragen hatte.

6

Durch Mitteilung der Bundespolizeiinspektion Flughafen München vom 16. März 2015 wurde der Ausländerbehörde bekannt, dass der Kläger am 17. Januar 2015 unter Vorlage eines abgelaufenen türkischen Reisepasses in die Türkei ausgereist war. Der Kläger gab gegenüber der Bundespolizei dabei an, er wisse nicht, wann er wieder aus der Türkei zurückreise (Bl. 218 BA).

7

Mit Schreiben vom 22. April 2015 (Blatt 243 BA) ersuchte die Ausländerbehörde in der Folge die Polizeiinspektion Mühldorf a. Inn um Aufenthaltsermittlung hinsichtlich des Klägers. Beamte der Polizeiinspektion befragten am 25. April 2015 den Vater des Klägers nach dessen Verbleib. Dieser erklärte, er habe seit sechs Monaten keinen Kontakt zu seinem Sohn, dieser halte sich in der Türkei auf und sei bis dato nicht nach Deutschland zurückgekommen. Er könne nicht mitteilen, wo genau in der Türkei sich sein Sohn aufhalte, sofern er entsprechende Informationen erhalte, werde er sie umgehend mitteilen. Er werde sich in nächster Zeit auch um die Abmeldung seines Sohnes kümmern (Blatt 245 BA).

8

Daraufhin erfolgte im Einwohnermeldeamt Mühldorf a. Inn die Abmeldung von Amts wegen zum Ausreisedatum (17. Januar 2015) und die Niederlassungserlaubnis des Klägers wurde von der Ausländerbehörde ebenfalls zum 17. Januar 2015 als erloschen angesehen (Blatt 249 BA).

9

Der Bevollmächtigte des Klägers teilte mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 mit, der Kläger sei im Jahr 2015 wegen eines gegen ihn laufenden Strafverfahrens in die Türkei ausgereist und habe sich dem Strafverfahren nicht gestellt. Der Kläger wolle sich aber nunmehr seinem Strafverfahren stellen und nach Deutschland zurückkehren (Blatt 275 BA). Am 5. Februar 2019 kehrte der Kläger aus der Türkei zurück nach Deutschland und befand sich in der Folge zunächst bis zum 27. Februar 2019 in Untersuchungshaft. Im Rahmen einer Vorsprache des Klägers bei der Ausländerbehörde am 28. Februar 2019 wurde ihm lediglich eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt.

10

Mit Schreiben vom 6. März 2019 erklärten die jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers, dass nach ihrer Auffassung seine Niederlassungserlaubnis nach wie vor gültig sei und auch die Rechtsstellung des Klägers nach Art. 7 ARB 1/80 noch bestehe. Am 14. März 2019 wurde dem Kläger eine Duldung bis zur endgültigen Entscheidung über die Gültigkeit der Niederlassungserlaubnis und über das Vorliegen der Rechtsstellung nach Art. 7 ARB 1/80 erteilt.

11

Mit Schreiben vom 18. Juli 2019 teilte die Ausländerbehörde den Prozessbevollmächtigten mit, dass weiter an der Auffassung festgehalten werde, dass die Niederlassungserlaubnis erloschen sei und die Rechtsstellung aus Art. 7 ARB 1/80 nicht mehr bestehe. Der Kläger erhielt Gelegenheit sich hierzu zu äußern (Blatt 390 BA).

12

Der Kläger ließ daraufhin seine Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 9. August 2019 erklären, dass sein Lebensunterhalt zu jeder Zeit von seinem Vater gesichert sei. Auch während des Kontaktabbruchs im Jahr 2015 habe ihm der Vater über die Geschwister des Klägers monatlich Geld zukommen lassen. Dies könne durch eine eidesstattliche Versicherung der Beteiligten belegt werden. Der Kläger habe nicht vorgehabt, für immer in die Türkei zurückzukehren. Vielmehr habe er nur von seinen Problemen in Deutschland durch Ableistung des Wehrdienstes Abstand gewinnen wollen. Der Integrationszusammenhang sei nicht unterbrochen. Auf weitere Nachfrage zu möglichen Nachweisen über die Geldzahlung des Vaters in Form von Kontoauszügen oder ähnlichem teilte der Bevollmächtigte mit, dass die Zahlungen in bar erfolgt seien. (Blatt 393ff. BA).

13

2. Am ... September 2019 (Bl. 402 BA), dem Bevollmächtigten des Klägers am 18. September 2019 zugestellt (Bl. 412 BA), erließ das Landratsamt Mühldorf a. Inn den streitgegenständlichen Bescheid, mit dem der Kläger aufgefordert wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheids aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auszureisen (1.) und für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise dem Kläger die Abschiebung angedroht wurde (2.). Der Kläger sei nach § 50 Abs. 1 AufenthG zur Ausreise verpflichtet, da er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitze und ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr bestehe. Die Niederlassungserlaubnis des Klägers sei nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 AufenthG kraft Gesetzes erloschen, da der Kläger aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund ausgereist sei und zudem ausgereist und nicht innerhalb von 6 Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist sei. Die Sonderregel des § 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG greife nicht zugunsten des Klägers ein, da dessen Lebensunterhalt zum Zeitpunkt des Verlassens der Bundesrepublik Deutschland am 17. Januar 2015 nicht gesichert gewesen sei. Das assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht des Klägers aus Art. 7 Satz 1 2. Spiegelstrich ARB 1/80 sei ebenfalls erloschen, da der Kläger das Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlassen habe. Entscheidend sei insoweit, dass der Kläger seinen Lebensmittelpunkt aus Deutschland weg verlagert habe. Im Übrigen wird auf den Inhalt des streitgegenständlichen Bescheids verwiesen.

14

3. Gegen den streitgegenständlichen Bescheid ließ der Kläger durch seine Bevollmächtigten mit Schreiben vom 14. Oktober 2019, eingegangen bei Gericht am 16. Oktober 2019, Klage erheben. Er beantragt,

I.

15

Es wird festgestellt, dass der Kläger im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sowie eines supranationalen Daueraufenthaltsrechts aus Art. 7 Satz 1 2. Spiegelstrich ARB 1/80 ist.

II.

16

Die Verfügungen des Beklagten im Bescheid vom ... September 2019 werden aufgehoben.

17

Daneben reichten die Bevollmächtigten des Klägers am gleichen Tag auch einen Antrag auf einstweilige Anordnung ein (M 24 E 19.5238), mit dem sie beantragen, im Hinblick auf die fortbestehende Niederlassungserlaubnis bzw. ein supranationales Aufenthaltsrecht aus Art. 7 Satz 1 2. Spiegelstrich ARB 1/80 die Ausreisefrist des Klägers bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptsache zu verlängern.

18

Der Kläger begründet seine Klage wie folgt: Es entspreche nicht den Tatsachen, dass er bei seiner Ausreise Anfang 2015 vorgehabt habe, für immer in die Türkei zu gehen und sich dem Strafverfahren endgültig zu entziehen. Vielmehr habe ihn dieses Verfahren sehr belastet, sodass er zunächst ausreisen und in der Türkei seinen Wehrdienst ableisten wollte. Danach habe er umgehend zurückkehren und sich dem Verfahren stellen wollen. Der Lebensunterhalt sei jederzeit von seinem Vater sichergestellt gewesen. Richtig sei zwar, dass sein Vater im April 2015 angegeben habe, er habe keinen Kontakt zu seinem Sohn und wisse nicht, wo er sich aufhalte. Dies heiße allerdings nicht, dass er nicht mehr für seinen Unterhalt gesorgt habe. Der Vater habe in der Zeit, in der der Kontakt zum Kläger abgebrochen war, diesem über die

Geschwister des Klägers monatlich Geld zukommen lassen und sei so seiner Unterhaltsverpflichtung nachgekommen. Der Kläger sei zunächst bei seinem Großvater untergekommen, über diesen habe der Vater auch den Unterhalt sichergestellt. Ab ca. Mai 2015 habe der Vater dann von den genauen Plänen und vom Aufenthaltsort seines Sohns Kenntnis erlangt und ihn weiter unterstützt. Der Kläger sei am 3. März 2015 vom türkischen Staat für den Wehrdienst gemustert worden, sein Bereitschaftszeitraum habe im August 2015 begonnen. Allerdings sei er aufgrund seiner Depressionen und seines hierdurch bedingten Übergewichts immer wieder freigestellt und mit Bescheid vom 21. März 2017 endgültig vom Wehrdienst befreit worden. Aufgrund der schweren Depression sei er auch immer wieder stationär behandelt worden, so zum Beispiel im September 2017 und ein weiteres Mal im Jahr 2017, sowie durchgehend im Zeitraum 11. September 2018 bis 17. Dezember 2018. Erst als es ihm gesundheitlich wieder besser gegangen sei, habe er im Februar 2019 in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren können. Dies zugrunde gelegt besitze der Kläger weiterhin ein nationales Aufenthaltsrecht. Vorliegend sei aufgrund der Stand-Still-Regelung des Art. 13 ARB 1/80 nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 Ausländergesetz (AuslG) 1965 heranzuziehen. Die Ausreise sei nur aus vorübergehendem Grund im Sinne der Vorschrift erfolgt. Zu dem gleichen Ergebnis gelange man auch nach der Vorschrift des § 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Der Lebensunterhalt sei vorliegend im Zeitpunkt der Ausreise durch die Unterhaltsleistungen über den Vater des Klägers gesichert worden. Auch das supranationale Aufenthaltsrecht aus (damals) § 4 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 sei nicht erloschen und dem Kläger stehe ein entsprechendes korrespondierendes Aufenthaltsrecht in Deutschland zu. Der Kläger habe das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht ohne berechtigte Gründe, sondern vielmehr zum Zwecke der Ableistung des Wehrdienstes verlassen. Es sei zu befürchten, dass er bei einer Ausreise erneut an Depressionen erkranken werde. Zudem habe der Kläger bis auf den Zeitraum von knapp vier Jahren immer im Bundesgebiet gelebt, seine Ausreise sei nie für immer geplant gewesen, er habe bis auf Urlaubsaufenthalte keinen Bezug zur Türkei. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Klagebegründung verwiesen.

19

Das Landratsamt Mühlendorf a. Inn erwiderte hierauf für den Beklagten mit Schreiben vom 6. November 2019. Es beantragt sinngemäß

20

Klageabweisung.

21

Die Klage sei zulässig, aber unbegründet. Die Anwendung von § 51 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 AufenthG verstoße nicht gegen die Stillhalteklauseln des Art. 13 ARB 1/80 und Art. 41 des Zusatzprotokolls zum Abkommen vom 12. September 1963 (ZP). Ein solcher Verstoß liege jedenfalls dann nicht vor, wenn der Aufenthaltstitel des Betroffenen auch nach dem bei Inkrafttreten des ARB 1/80 geltenden deutschen Ausländerrecht erloschen wäre. Dies sei vorliegend der Fall, denn auch aufgrund der Vorgängerregelungen des § 44 Abs. 1 Nummer 3 AuslG 1990 und § 9 Abs. 1 AuslG 1965 wäre das Erlöschen eingetreten. Die Dauer des Auslandsaufenthaltes des Klägers liege unbestritten über 6 Monate. Auch sei die Ausreise aus einem nicht nur vorübergehenden Grund erfolgt. Dies gelte auch angesichts des Umstands, dass der Kläger seinen Wehrdienst in der Türkei abgeleistet habe. Zudem sei unglaubwürdig, dass der Kläger bereits im Zeitpunkt seiner Ausreise die Ableistung des Wehrdienstes beabsichtigt habe. Der Kläger kenne die Türkei überdies nicht nur als Urlaubsland, er habe 2 Jahre ein dortiges Gymnasium besucht. Aufgrund der Dauer des Auslandsaufenthaltes könne nicht mehr von einem seiner Natur nach vorübergehenden Aufenthalt ausgegangen werden. Die Regelung des § 51 Abs. 2 AufenthG greife nicht zugunsten des Klägers ein, da im Zeitpunkt der Ausreise keine positive längerfristige Prognose getroffen werden konnte, dass der Lebensunterhalt künftig ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert werden könne. Der Kläger habe auch die Rechtsstellung nach dem ARB 1/80 verloren, da er das Bundesgebiet für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlassen habe. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Klageerwiderng verwiesen.

22

Mit gerichtlichem Schreiben vom 16. Juli 2020 wurden die Parteien gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Möglichkeit einer Entscheidung im Wege des Gerichtsbescheids angehört.

23

Für weitere Einzelheiten verweist das Gericht auf den Inhalt der Gerichtsakten - auch des Verfahrens M 24 E 19.5238 - sowie der vorgelegten Behördenakte.

Entscheidungsgründe

24

Die Klage bleibt ohne Erfolg.

25

1. Über die Klage konnte nach vorheriger Anhörung gemäß § 84 Abs. 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden werden, da die Streitsache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten wurden ordnungsgemäß gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 VwGO angehört. Die Zustimmung der Beteiligten ist nicht erforderlich.

26

2. Die Klage ist zulässig.

27

2.1. Mit seinem Antrag zu I. begehrt der Kläger die Feststellung, dass seine Niederlassungserlaubnis und sein supranationales Aufenthaltsrecht aus dem ARB 1/80 nicht erloschen sind. Die Klage ist als Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO zulässig. Der Kläger kann insoweit ein über das reine Anfechtungsbegehren hinausgehendes berechtigtes Interesse an der Feststellung des Fortbestehens seiner Niederlassungserlaubnis sowie seines supranationalen Daueraufenthaltsrechts aus Art. 7 Satz 1 2. Spiegelstrich ARB 1/80 geltend machen. Im Hinblick auf die begehrte Feststellung kann der Kläger sein Klagebegehren nicht im Wege einer Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen (§ 43 Abs. 2 VwGO). Der Feststellungsantrag geht insoweit über die bloße Anfechtung des - möglicherweise aus anderen Gründen bereits rechtswidrigen - streitgegenständlichen Bescheids hinaus.

28

2.2. Mit seinem Antrag zu II. begehrt der Kläger die Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheids vom ... September 2019. Die Klage ist insoweit als Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO statthaft und zulässig. Sie ist insbesondere fristgerecht eingelegt (§ 74 Abs. 1 VwGO).

29

3. Die Klage ist jedoch nicht begründet.

30

3.1. Die allgemeine Feststellungsklage in Klageantrag I. hat keinen Erfolg. Der Kläger ist weder in Besitz einer Niederlassungserlaubnis noch eines supranationalen Aufenthaltsrechts aus Art. 7 ARB 1/80.

31

3.1.1. Die dem Kläger am 12. März 2007 erteilte Niederlassungserlaubnis ist mit der Ausreise am 17. Januar 2015 kraft Gesetzes erloschen.

32

3.1.1.1. Die Niederlassungserlaubnis ist nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG erloschen, da der Kläger zu dem maßgeblichen Zeitpunkt aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausgewandert ist.

33

3.1.1.1.1. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG erlischt ein Aufenthaltstitel, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grunde ausreist. Unschädlich sind nur solche Auslandsaufenthalte, welche nach ihrem Zweck typischerweise zeitlich begrenzt sind und die keine wesentliche Änderung der gewöhnlichen Lebensumstände in Deutschland mit sich bringen. Fehlt es an einem dieser Merkmale, liegt ein der Natur nach nicht nur vorübergehender Grund vor. Neben der Dauer und dem Zweck des Auslandsaufenthalts sind bei der Prüfung, ob die Ausreise aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund erfolgt ist, alle objektiven Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, während es auf den inneren Willen des Ausländers und insbesondere seine Planung der späteren Rückkehr nach Deutschland nicht allein ankommen kann. § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG greift nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht nur dann, wenn der seiner Natur nach nicht vorübergehende

Grund bereits im Zeitpunkt der Ausreise vorlag, sondern auch dann, wenn er erst während des Aufenthalts des Ausländers im Ausland eintrat (vgl. BVerwG, U.v. 30.4.2009 - 1 C 6.08 - BVerwGE 134, 27ff., juris Rn. 21 m. w. N.). Wesentlich ist auch die Dauer der Abwesenheit: Je länger sie währt und je deutlicher sie über einen bloßen Besuchs- und Erholungsaufenthalt im Ausland hinausgeht, desto mehr spricht dafür, dass der Auslandsaufenthalt nicht nur vorübergehender Natur ist (BayVGh, B.v. 27.11.2018 - 19 CE 17.550 - juris Rn. 11).

34

Grundsätzlich können dabei Aufenthalte zur Ableistung der Wehrpflicht als ihrer Natur nach vorübergehende Gründe für Auslandsaufenthalte anzusehen sein (vgl. BVerwG, U.v. 11.12.2012 - 1 C 15/11 - NVwZ-RR 2013, 338; BayVGh, B.v. 12.2.2014 - 10 ZB 11.2156 - juris Rn. 8). Die Ableistung des Wehrdienstes durch einen Ausländer im jeweiligen Staat seiner Staatsangehörigkeit stellt einen „berechtigten Grund“ für die Abwesenheit vom Bundesgebiet dar, da sie der Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht dient und zwangsläufig - ungeachtet der konkreten Dauer des Wehrdienstes - mit einer längeren Abwesenheit vom Bundesgebiet verbunden ist (vgl. BayVGh, B.v. 27.11.2018 - 19 CE 17.550 - juris Rn. 12 unter Verweis auf u.a. BayVGh, U.v. 23.1.2018 - 10 BV 16.1578 - juris Rn. 23).

35

Je weiter sich die Aufenthaltsdauer im Ausland über die Zeit hinaus ausdehnt, die mit begrenzten Aufenthaltswegen typischerweise verbunden ist, desto eher liegt die Annahme eines nicht nur vorübergehenden Grundes im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG nahe. Der Aufenthaltstitel erlischt daher dann, wenn der Auslandsaufenthalt auf unbestimmte Zeit angelegt ist (VGh BW, U.v. 9.11.2015 - 11 S 714/15 - juris Rn. 43 m.w.N.) bzw. wenn sich aus den Gesamtumständen ergibt, dass der Betroffene seinen Lebensmittelpunkt ins Ausland verlagert hat (BVerwG, U.v. 11.12.2012 - 1 B 15.11 - juris Rn. 16; BayVGh, B.v. 17.1.2017 - 10 ZB 15.1706 - juris Rn. 6).

36

3.1.1.1.2. Nach diesen Maßstäben und den Gesamtumständen des Einzelfalles ist der Kläger zur Überzeugung des Gerichts (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) am 17. Januar 2015 aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG ausgereist.

37

Das Gericht verweist insoweit auf die zutreffende Begründung des streitgegenständlichen Bescheids, der sich das Gericht anschließt (§ 117 Abs. 5 VwGO). Ergänzend wird folgendes angemerkt:

38

Für das Gericht ist vorliegend vor allem maßgeblich, dass sich der Kläger nach den Umständen im Zeitpunkt der Ausreise offensichtlich in erster Linie der strafrechtlichen Ahndung zweier Tatkomplexe entziehen wollte. Dies gilt zum einen für die am 21. Januar 2015 geplante gerichtliche Hauptverhandlung im Hinblick auf die Tat vom 6. September 2014, zum anderen für die am 11. Januar 2015 begangenen weiteren Rechtsverstöße. Dass der Kläger dabei offensichtlich aus diesem Grund und mit nur kurzer Vorlaufzeit ausreiste zeigt auch der Umstand, dass er bei der Bundespolizei am Flughafen München einen abgelaufenen Reisepass vorlegte. Insofern hatte vor der Ausreise augenscheinlich keine Zeit bestanden, den Reisepass verlängern zu lassen. Hätte das Ziel der Reise vor allem in der Ableistung des Wehrdienstes beim türkischen Militär bestanden, so hätte dies der Kläger auf Nachfrage durch die Bundespolizei sicher angegeben und auch einen absehbaren Zeitraum für den Auslandsaufenthalt benennen können. Auch hätte er sich rechtzeitig um ordnungsgemäße Reisepapiere gekümmert. Ebenso hätte der Vater des Klägers auf Nachfrage durch die Polizeiinspektion Mühldorf a. Inn am 25. April 2015 den Wehrdienst als Grund angeben können und auch angegeben, wenn dies tatsächlich Grund der Ausreise im Januar 2015 gewesen wäre. Es liegen nach Aktenlage keine tatsächlichen Hinweise dafür vor, dass der Kläger bereits zu diesem Zeitpunkt beabsichtigte, den Wehrdienst abzuleisten, und dass er gerade aus diesem Grund ausgereist ist. Auch der Umstand, dass der Kläger nach der endgültigen Befreiung vom Wehrdienst durch die türkischen Behörden noch für knapp zwei Jahre in der Türkei verblieb, und die gesamte Dauer seines Auslandsaufenthalts von mehr als vier Jahren sprechen dafür, dass er nicht lediglich zur Ableistung seines Wehrdienstes aus Deutschland ausgereist ist.

39

Aus der Gesamtschau dieser Umstände ist das Gericht überzeugt, dass der Kläger am 17. Januar 2015 aus einem nicht nur vorübergehenden Grund ausgereist ist, sondern vielmehr zu diesem Zeitpunkt seinen

Lebensmittelpunkt ins Ausland verlagert hat, so dass gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG die Niederlassungserlaubnis erloschen ist.

40

3.1.1.1.3. Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht aus den assoziationsrechtlichen Stillhalteklauseln des Art. 13 ARB 1/80 und des Art. 41 ZP, die betroffene türkische Staatsangehörige davor bewahren sollen, ungünstigeren Regelungen unterworfen zu werden als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der assoziationsrechtlichen Regelungen. Insoweit ist ein Vergleich mit den früher geltenden ausländerrechtlichen Regelungen vorzunehmen.

41

Das Ausländergesetz 1965 enthielt zwar keinen Verlusttatbestand für eine Aufenthaltserlaubnis, der allein an den Ablauf einer zeitlich bestimmten Frist für die Wiedereinreise anknüpfte (wie heute § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG). Das ist aber hier unerheblich; denn der Auslandsaufenthalt des Klägers hätte den Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 3 AuslG 1965 erfüllt. Danach erlosch eine Aufenthaltserlaubnis, wenn der Ausländer das Bundesgebiet aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde verließ. Diese Vorschrift, der die Neufassung in § 44 Abs. 1 Nr. 2 AuslG 1990 entsprach (heute § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG), greift nicht nur dann, wenn der seiner Natur nach nicht vorübergehende Grund bereits im Zeitpunkt der Ausreise vorlag, sondern auch dann, wenn er erst während des Aufenthalts des Ausländers im Ausland eintrat. Wesentlich ist auch die Dauer der Abwesenheit: Je länger sie währt und je deutlicher sie über einen bloßen Besuchs- und Erholungsaufenthalt im Ausland hinausgeht, desto mehr spricht dafür, dass der Auslandsaufenthalt nicht nur vorübergehender Natur ist. Für die Beurteilung ist nicht allein auf den inneren Willen des Ausländers abzustellen; maßgebend sind vielmehr die gesamten Umstände des Einzelfalles (BVerwG, U.v. 30.4.2009 - 1 C 6/08 - juris Rn 16ff. 21). Nach diesen Grundsätzen ergibt sich aber vorliegend kein anderes Ergebnis als das bereits unter 3.1.1.1.2. festgehaltene: Der Kläger ist nach den objektiven Umständen des Einzelfalles und insbesondere unter Berücksichtigung der langen Dauer seines Aufenthalts in der Türkei von mehr als vier Jahren zur Überzeugung des Gerichts am 17. Januar 2015 aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund im Sinn von § 9 Abs. 1 Nr. 3 AuslG 1965 ausgereist.

42

3.1.1.2. Führt somit auch die Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 AuslG 1965 zum Erlöschen der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis des Klägers, wirkt sich die Einführung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 AuslG 1990 bzw. des § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG nicht zu seinem Nachteil aus. Das Erlöschen der Niederlassungserlaubnis ergibt sich somit auch aus § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG, denn der Kläger ist von 2015 bis 2019 in der Türkei geblieben und damit nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ausreise wieder eingereist, ein längerer Zeitraum war von der Ausländerbehörde nicht bestimmt.

43

3.1.1.3. Der Ausnahmetatbestand des § 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG greift vorliegend nicht zu Gunsten des Klägers ein. Nach § 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG erlischt die Niederlassungserlaubnis eines Ausländers, der sich mindestens fünfzehn Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, nicht nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 AufenthG, wenn sein Lebensunterhalt gesichert ist und kein in der Vorschrift im einzelnen genannter Ausweisungsgrund vorliegt.

44

Der Kläger besaß zwar in dem maßgeblichen Zeitpunkt noch eine Niederlassungserlaubnis und hielt sich seit mehr als fünfzehn Jahren in Deutschland auf. Auch lagen in seiner Person die in der Vorschrift genannten Ausweisungsgründe nicht vor. Zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus Deutschland konnte jedoch keine positive Prognose gestellt werden, dass sein Lebensunterhalt im Sinne der Vorschrift gesichert war.

45

Maßgeblicher Prognosezeitpunkt ist hierbei der Zeitpunkt der Ausreise und nicht der Zeitpunkt der beabsichtigten Wiedereinreise (BVerwG, U.v. 23.3.2017 - 1 C 14.16 - juris Rn. 14ff.). Im Rahmen der Regelung des § 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist mithin die Prognose im Zeitpunkt der Erfüllung der Erlöschensvoraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 AufenthG anzustellen. Von diesem Zeitpunkt ausgehend ist die Prognose zu stellen, ob der Lebensunterhalt des Klägers in Zukunft auf Dauer oder zumindest auf absehbare Zeit im Falle eines erneuten Aufenthalts in Deutschland gesichert ist. Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden

Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann (§ 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Dabei bleiben die in § 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG aufgeführten öffentlichen Mittel außer Betracht.

46

Das Landratsamt hat insofern vom zutreffenden Prognosezeitpunkt der Ausreise des Klägers in die Türkei im Januar 2015 aus festgestellt, dass sein Lebensunterhalt für den Fall einer zukünftigen Wiedereinreise nicht gesichert sein würde. Das Landratsamt hat dies in rechtlich nicht zu beanstandender Weise aus den Umständen des Einzelfalles geschlossen und insbesondere auch berücksichtigt, dass keinerlei Belege vorgelegt wurden, dass tatsächlich Geld von seinem Vater an den Kläger geflossen ist.

47

Die materielle Beweislast für die Sicherung des Lebensunterhalts liegt bei dem Kläger. Nur er ist in der Lage, Unterlagen beizubringen, die Auskunft über seine finanzielle Situation geben (Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: April 2016, § 51 AufenthG Rn. 38). Zwar ist es nicht erforderlich, dass der Kläger der Behörde bereits zum Zeitpunkt der Ausreise seine finanzielle Situation nachweist. Der Kläger kann diese vielmehr auch im Nachhinein belegen. Zweifel gehen dabei zu Lasten des ausreisenden Ausländers. Je unsicherer der Zeitpunkt einer möglichen Wiedereinreise ist, umso schwieriger ist es, eine positive Prognose zu stellen, es sei denn der Betreffende verfügt über feste wiederkehrende Einkünfte, etwa in Gestalt einer Altersrente, oder über ein ausreichendes, auch im Bestand gesichertes Vermögen. Im vorliegenden Fall kann der Lebensunterhalt des Klägers zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht als gesichert angesehen werden.

48

Insoweit wird zunächst angemerkt, dass sich angesichts der Volljährigkeit des Klägers und der völligen Ungewissheit der Dauer seines Auslandsaufenthalts die Prognose einer dauerhaften Lebensunterhaltssicherung im Sinne von § 51 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 3 AufenthG nicht alleine auf eine allgemein vorhandene Bereitschaft innerhalb türkischstämmiger Familien zur gegenseitigen Hilfe stützen lässt.

49

Der Umstand, dass der Kläger vor seiner Ausreise nie Sozialleistungen bezogen hat, ist zwar in die Prognoseentscheidung einzustellen. Die Ausländerbehörde hat insoweit aber zu Recht darauf hingewiesen, dass der vorher offenbar alleine für den Unterhalt des Klägers aufkommende Vater den Aufenthaltsort des Sohnes im April 2015 nicht benennen konnte. Eine positive Prognose der dauerhaften Sicherung des Lebensunterhalts durch den Vater war daher nicht möglich. Auch das Gericht erachtet zudem die Darstellung, die Zahlungen zur Sicherung des Lebensunterhalts seien bar erfolgt, als unglaubwürdig, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vater des Klägers selbst gegenüber der Polizei erklärt hat, er kenne den Aufenthaltsort seines Sohnes nicht. Es erschließt sich auch unter Berücksichtigung des Vortrags des Klägers nicht, auf welchem Weg diese Zahlungen erfolgt sein sollen.

50

Es müssten für eine positive Prognose daher weitere Umstände hinzutreten, die für eine Sicherung des Lebensunterhalts sprechen würden. Solche sind für das Gericht nicht erkennbar. Insbesondere spricht vorliegend die Erwerbsbiografie des erwachsenen Klägers selbst jedenfalls nicht für eine positive Prognoseentscheidung.

51

3.1.2. Der Kläger besitzt auch kein supranationales assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht aus Art. 7 ARB 1/80 mehr.

52

3.1.2.1. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) erlischt ein Aufenthaltsrecht aus Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 nur dann, wenn es gemäß Art. 14 ARB 1/80 rechtmäßig aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit beschränkt wurde oder wenn der Rechtsinhaber das Gebiet des aufnehmenden EU-Mitgliedstaats für einen nicht unerheblichen Zeitraum und ohne berechtigte Gründe verlässt (vgl. EuGH, U.v. 16.3.2000 - Ergat, C-329/97 - juris Rn. 45 ff.; EuGH, U.v. 8.12.2011 - Ziebell, C-371/08 - juris Rn. 49). Ob ein türkischer Staatsangehöriger das Bundesgebiet für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlassen und dadurch sein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht verloren hat, richtet sich danach, ob er seinen Lebensmittelpunkt aus Deutschland

wegverlagert hat. Je länger der Auslandsaufenthalt des Betroffenen andauert, desto eher kann von der Aufgabe seines Lebensmittelpunktes in Deutschland ausgegangen werden. Ab einem Auslandsaufenthalt von ungefähr einem Jahr müssen gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sein Lebensmittelpunkt noch im Bundesgebiet ist (vgl. BVerwG, U.v. 25.3.2015 - 1 C 19.14 - BVerwGE 151, 377ff.; LS 1 und 2 in Fortentwicklung von BVerwG, U.v. 30.4.2009 - 1 C 6.08 - BVerwGE 134, 27).

53

3.1.2.2. Dies zu Grunde gelegt hat der Kläger zur Überzeugung des Gerichts (§ 108 Abs. 1 VwGO) mit seiner Ausreise am 17. Januar 2015 seinen Lebensmittelpunkt in die Türkei verlagert. Das supranationale Aufenthaltsrecht des Klägers ist damit mit der Ausreise im April 2015 erloschen.

54

Das Gericht verweist auch insoweit auf die zutreffenden Ausführungen des Beklagten im streitgegenständlichen Bescheid (§ 117 Abs. 5 VwGO) und merkt ergänzend an:

55

Maßgeblich ist für das Gericht insoweit, dass sich der Kläger nach den objektiven Umständen des Einzelfalles vor allem der Ahndung seiner Straftaten entziehen wollte (s.o. 3.1.1.1.2.). Außerdem spricht für eine Verlagerung des Lebensmittelpunktes, dass der Kläger auch nach dem Wehrdienst noch für knapp zwei Jahre in der Türkei geblieben ist, ohne dass der für diesen Umstand vorgetragene Grund, nämlich die Behandlung einer Depression, für mehr als jeweils kurze Zeiträume nachgewiesen wäre.

56

3.2. Auch die Anfechtungsklage gegen den streitgegenständlichen Bescheid vom ... September 2019 ist unbegründet. Der Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

57

Die Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung ist rechtmäßig. Der Kläger ist ausreisepflichtig nach § 50 Abs. 1 AufenthG. Er besitzt keine Niederlassungserlaubnis und kein supranationales Aufenthaltsrecht aus Art. 7 ARB 1/80 mehr (s.o. 3.1.). Die Ausreisepflicht ist auch vollziehbar (§ 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG). Die Anforderungen des § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG sind hinsichtlich der dem Kläger in Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheids gesetzten Frist erfüllt.

58

4. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

59

5. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff der Zivilprozessordnung (ZPO).